

Wirklichkeit und Fiktion

Von Staatssekretär Dr. Leo Z u c k e r m a n n , Berlin

Der Abschluß der deutsch-polnischen Abkommen und die Ankündigung weiterer, umfangreicher Handels- und Zahlungsabkommen mit den anderen Volksdemokratien einschließlich China durch den Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Walter Ulbricht, haben in den westdeutschen Industrie- und Handelskreisen große Bestürzung ausgelöst. Diese Abkommen dokumentieren die außenpolitische Handlungsfreiheit, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik seit der Übergabe der Verwaltungsfunktionen durch die Sowjetische Kontrollkommission besitzt und die im strikten Gegensatz zu der völkerrechtlichen Stellung der Bonner Satellitenregierung steht.

Auf den Abschluß der deutsch-polnischen Abkommen und auf die Ankündigung weiterer Handelsverträge reagierte die Petersberger Hohe Kommission mit der Bekanntgabe, daß die Bonner Verwaltung von nun an „selbständig internationale Abkommen schließen und unterzeichnen könne“. Welche Ergebnisse hat jedoch eine sachliche Überprüfung der neuen Richtlinien? Bisher galt die Weisung Nr. 1 vom 22. November 191⁹, die nach Abschluß der Petersberger Abmachungen ergangen war. Dort hieß es:

„Abkommen zwischen dem Bundesstaat und fremden Regierungen gehören zu den durch das Besatzungsstatut den Besatzungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten und können . . . nur nach ordnungsgemäßer Mitteilung an die alliierte Kommission abgeschlossen werden.“

Welches ist der neue Zustand? Der Wortlaut eines Abkommens kann von den westdeutschen Vertretern paraphrasiert werden, geht dann an die alliierte Kommission und kann 21 Tage nach der Einreichung von der Bundesregierung ratifiziert werden, wenn die alliierte Kommission keinen Einspruch erhebt. Was hat sich also geändert? Anstatt von vornherein „Ja!“ zu sagen, behält sich die alliierte Kommission das Recht vor, im Verlaufe von 21 Tagen „Nein!“ zu sagen. Von Einräumung irgendwelcher Vollmachten kann überhaupt nicht die Rede sein. Es handelt sich um eine ganz unwesentliche Änderung in der rein formalen Seite des verfahrensmäßigen Einholens der Zustimmung der alliierten Kommission, und diese gilt noch nicht einmal für Handels- und Zahlungsabkommen, d. h. für die für die westdeutsche Wirtschaft so lebensnotwendigen Abkommen. Vor allem bleibt aber die Bestimmung 2c des Besatzungsstatuts, nach der die auswärtigen Angelegenheiten einschließlich der internationalen Abkommen der alliierten Kommission vorbehalten sind, nach wie vor in vollem Umfange bestehen. Im Gegensatz zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die in auswärtigen Angelegenheiten selbständig und völkerrechtlich handlungsfähig ist, besitzt die Bonner Satellitenregierung keine Handlungsfähigkeit und keine Möglichkeiten, die für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes im Westen notwendigen internationalen Abmachungen frei und selbständig zu treffen.